

Sächsische Ärzteversorgung

Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

2013



Mitgliederinformation Nr. 6

Vorwort 4

Tagung

26. Erweiterte
Kammerversammlung 6

Jahresergebnis

Geschäftsentwicklung
per 31. Dezember 2012 10

Jahresbilanz
per 31. Dezember 2012 16

Mitgliedschaft / Beitrag / Leistung

Mitwirkungspflichten
und Fristen 18

Info-Veranstaltung 2013 21

Das neue GRV-Befreiungsrecht 22

Jahreskontoausweis 24

SEPA – Änderungen
im Zahlungsverkehr 26

Geringfügig entlohnte
Beschäftigungen
(Minijobs) ab 01.01.2013 27

Informationen

Ansprechpartner im
Geschäftsbereich Mitglieder 29

Kontakt 30

Impressum 31



**Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen,**



wussten Sie eigentlich, dass das älteste ärztliche Versorgungswerk Deutschlands 2013 sein 90-jähriges Bestehen feiert? Die Bayerische Ärzteversorgung hat seit 1923 schwierigste Situationen überstanden, ohne an ihrem Kern Schaden zu nehmen. So leisteten die bayerischen Ärztinnen und Ärzte nicht nur der Vereinnahmung durch die braunen Machthaber Widerstand. Sie setzten auch nach der Währungsreform 1948 ein deutliches Zeichen, als sie gegen den ausdrücklichen Willen der alliierten Besatzungsmächte die Abwertung der Renten verhinderten. Mit dieser süddeutschen "Erfolgsgeschichte" möchte ich vor allem eines verdeutlichen: Das Prinzip Versorgungswerk funktioniert!

Gerade in Zeiten, in denen wir politischen und juristischen Entscheidungen ausgeliefert scheinen und eherne Gesetze des Kapitalmarktes ins Wanken geraten, begleitet uns diese Erkenntnis. Nicht im Sinne einer Verheißung, der wir blind vertrauen. Sondern als Motivation und Ansporn, das Erbe "berufsständische Versorgung" zu bewahren: jede Einrichtung in der täglichen Arbeit direkt vor Ort und gemeinsam für das große Ganze in den politischen Zentren Berlin und Brüssel.

Im Geschäftsjahr 2012 ist es gelungen, eine Nettoverzinsung von 4,26% zu erzielen. Im anhaltenden Zinstief ist eine Vier vor dem Komma das Ergebnis harter Arbeit und längst nicht mehr so selbstverständlich wie noch in den 1990er Jahren. Mit Blick auf die Zukunft muss sich der Verwaltungsausschuss deshalb der Frage stellen, ob die Höhe des Rechnungszinses angemessen ist. Allerdings sehen wir uns hier ganz am Anfang einer Diskussion, die in den kommenden Monaten zwingend, jedoch ohne Vorbehalte und mit Augenmaß geführt werden muss.

Trotz des guten Geschäftsergebnisses haben die Mandatsträger der Erweiterten Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 22. Juni 2013 beschlossen, die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 und damit auch die Renten und Anwartschaften nicht zu erhöhen. Vielmehr wurde der erzielte Überschuss gemäß

§ 5 Abs. 9 unserer Satzung der Sicherheitsrücklage zugeführt. Hintergrund dieser Entscheidung ist das Ziel, die Eigenkapitalreserven des Versorgungswerkes weiter auszubauen. Damit möchten wir uns nicht nur für Kommendes wappnen, sondern auch unserer Verantwortung, die wir als Solidargemeinschaft für nachfolgende Generationen tragen, gerecht werden.

Weiterhin beschlossen die Mandatsträger Satzungsänderungen im Bereich des Beitragsverfahrens und der Organhaftung, bestätigten den Jahresabschluss 2012 und bestimmten Nachfolger für die Gremien der Sächsischen Ärzteversorgung. Nähere Informationen dazu finden Sie ab Seite 6. Das Jahresergebnis präsentieren wir Ihnen zusammenfassend auf den Seiten 10 bis 17.



Präsidium der 26. Erweiterten Kammerversammlung

Welche praktischen Auswirkungen die erwähnten Entscheidungen aus Politik und Rechtsprechung zeitigen, lesen Sie beispielsweise in unserem Beitrag zum neuen GRV-Befreiungsrecht auf Seite 22f. und im Artikel auf Seite 24ff., der sich unter anderem mit den Konsequenzen der Senkung des GRV-Beitragsatzes von 19,6 auf 18,9% auseinandersetzt.

Für alle Fragen, die Ihnen diese Broschüre nicht beantworten kann, die Ihnen aber schon lange auf den Nägeln brennen, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle jederzeit ein offenes Ohr.

Ihr

Dr. med. Steffen Liebscher

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

26. Erweiterte Kammerversammlung

Am 22. Juni 2013 tagte im Plenarsaal des Kammergebäudes die 26. Erweiterte Kammerversammlung der Sächsischen Ärzteversorgung. Die Zusammenfassungen der Berichte der Vorsitzenden von Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss finden Sie auf unseren Internetseiten. Die 27. Tagung des obersten Organs wird anlässlich des 24. Sächsischen Ärztetages am 20./21. Juni 2014 stattfinden.



Mandatsträger der 26. Erweiterten Kammerversammlung

Tagesordnung

1. **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Tätigkeitsbericht 2012 der Sächsischen Ärzteversorgung**
 - 2.1 Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
Dr. med. Steffen Liebscher
 - 2.2 Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses
Dr. med. vet. Jens Achterberg
 - 2.3 Jahresabschlussbericht für das Jahr 2012 und Diskussion
Bericht: Dipl.-Kfm. Frank Neumann, Wirtschaftsprüfer
(Rölf's RP AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
 - 2.4 Versicherungsmathematisches Gutachten / Rentenbemessungs-
grundlage und Rentendynamisierung 2014
Bericht: Dipl.-Math. Mark Walddörfer, Geschäftsführer der LONGIAL GmbH
 - 2.5 Entlastung des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses der Sächsischen Ärzteversorgung für das Jahr 2012
3. **Satzungsänderungen 2013**
RA Dr. Jochim Thietz-Bartram, Mitglied des Verwaltungsausschusses
4. **Nachwahl Mitglied Aufsichtsausschuss**
5. **Bestellung des sachverständigen Mitgliedes mit der Prüfung eines Diplommathematikers oder einer gleichwertigen Prüfung im Verwaltungsausschuss**
6. **Terminbekanntgabe 27. Erweiterte Kammerversammlung**
7. **Verschiedenes**

Beschlüsse

Beschluss Nr. SÄV 1/26/2013

Rentenbemessungsgrundlage / Rentendynamisierung 2014
(einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 2014 beträgt unverändert 40.342,00 Euro. Die am 31. Dezember 2013 laufenden Versorgungsleistungen werden zum 1. Januar 2014 nicht dynamisiert.“

Beschluss Nr. SÄV 2/26/2013

Jahresabschluss 2012 mit Jahresabschlussbilanz und Entlastung der Gremien
(einstimmig bestätigt)

Wortlaut: „Die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses der Sächsischen Ärzteversorgung 2012 werden bestätigt. Der Jahresabschluss 2012 wird entgegengenommen und festgestellt. Der Bericht über die Prüfung für das Rechnungsjahr 2012 wird bestätigt. Dem Verwaltungsausschuss und dem Aufsichtsausschuss der Sächsischen Ärzteversorgung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 erteilt.“

Beschluss Nr. SÄV 3/26/2013

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 1. September 2009 (einstimmig bestätigt)



Dr. med. Steffen Liebscher
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses



Dr. med. vet. Jens Achterberg
Vorsitzender des
Aufsichtsausschusses



Dr. Jochim Thietz-Bartram
Rechtsanwalt,
Mitglied des Verwaltungsausschusses



Abstimmung per Akklamation

Satzungsänderungen

Die Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung vom 28. Juni 2008, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 9. September 2008, AZ 32-5248.12/38 [veröffentlicht als Beilage im Ärzteblatt Sachsen 10/2008, S. 515 und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2008, S. 1572] und der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2009, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2009, AZ 32-5248.12/40 [veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2009, S. 394 und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2009, S. 1127] wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

[1] Organe der Sächsischen Ärzteversorgung sind

- die Erweiterte Kammerversammlung,
- der Aufsichtsausschuss,
- der Verwaltungsausschuss.

[2] ¹Die Organe der Sächsischen Ärzteversorgung haften lediglich für den Schaden, der der Sächsischen Ärzteversorgung aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht. ²Die Sächsische Ärzteversorgung stellt die in Wahrnehmung ihrer Pflichten ausführenden Organmitglieder von der Verbindlichkeit für daraus entstandene Schäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, frei.

2. In § 23 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

[2] ¹Die Verwaltung ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Verwaltungsausschuss beschlossenen Grundsätze Einkommensnachweise zu verlangen. ²Wird trotz Aufforderung durch die Verwaltung innerhalb der von ihr gesetzten Frist ein Einkommensnachweis nicht vorgelegt, wird der Pflichtbeitrag auf den Regelbeitrag gemäß § 15 Abs. 1 festgesetzt.

[2a] Mitglieder, deren Arbeitgeber einen Zuschuss zum Pflichtbeitrag nach § 172 a SGB VI in Höhe der Hälfte des Pflichtbeitrages zu zahlen haben, können ihren Arbeitgeber ermächtigen, diesen Zuschuss sowie den Arbeitnehmeranteil des Mitglieds direkt an die Sächsische Ärzteversorgung zu zahlen.

Die Satzungsänderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2013 in Kraft.

Nachwahlen



Im Rahmen der 26. Erweiterten Kammerversammlung wurde Dr. med. Andreas Graetz (angestellter Arzt, Chemnitz) zum Mitglied des Aufsichtsausschusses der Legislaturperiode 2010 bis 2015 gewählt.



Als sachverständiges Mitglied mit der Prüfung eines Diplommathematikers oder einer gleichwertigen Prüfung bestellten die Mandatsträger Dipl.-Math. Mark Walddörfer (Geschäftsführer LONGIAL GmbH, Düsseldorf).

Geschäftsentwicklung per 31. Dezember 2012

Zum Ende des 21. Geschäftsjahres kann die Sächsische Ärzteversorgung (SAEV) vor dem Hintergrund der anhaltend heterogenen Entwicklung der Märkte eine gute Bilanz ziehen. Das Volumen der vereinnahmten Beiträge aller aktiven Mitglieder stieg von 149,3 Mio. EUR im Jahr 2011 auf 154,1 Mio. EUR an. Damit setzt sich die positive **Beitragsentwicklung** der vergangenen Jahre fort. Die **Bilanzsumme** hat sich bis Dezember 2012 im Vergleich zum Vorjahr um rund 219 Mio. EUR auf 2.579,9 Mio. EUR erhöht.

Mitgliederbestand

Per 31. Dezember 2012 verzeichnete die Sächsische Ärzteversorgung 16.580 **aktive Mitglieder** – ein Plus von 3,9% im Vergleich zum Vorjahr. Der tatsächliche Neuzugang weist mit 513 Männern und 717 Frauen eine deutliche Steigerung gegenüber 2011 auf. Das durchschnittliche Eintrittsalter bleibt im Vorjahresvergleich dagegen konstant (Männer: 33,9 Jahre, Frauen: 31,1 Jahre). 2012 stieg der **Frauenanteil** auf 56,1%.



Bestandsentwicklung 2012

	01.01.	31.12.	Zu- / Abgänge	
Ärztinnen	8.209	8.559	+642	-292
Ärzte	6.538	6.777	+492	-253
	14.747	15.336	+1.134	-545
Tierärztinnen	707	751	+75	-31
Tierärzte	502	493	+21	-30
	1.209	1.244	+96	-61
 Mitglieder	15.956	16.580	+1.230	-606

Abgänge. 606 Mitglieder schieden aus dem Aktivenbestand aus. Davon wechselten 180 Mitglieder das Versorgungswerk. 162 Mitglieder wurden in das Altersruhegeld (ARG) eingewiesen. Sieben Mitglieder werden trotz Erreichens der Regelaltersgrenze ihr ARG erst später in Anspruch nehmen („aufgeschobenes ARG“).

59,5% der Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung befanden sich in einem Angestelltenverhältnis; 31,7% waren selbstständig tätige Ärztinnen / Ärzte und Tierärztinnen / Tierärzte. 1.459 Mitglieder (8,8% des Gesamtbestandes) waren ohne tier- / ärztliche Tätigkeit, waren Beamte, Soldaten oder nahmen Erziehungsurlaub in Anspruch. 71% aller selbstständigen und 48,4% der angestellten Mitglieder entrichteten den **Regelbeitrag**. Der Regelbeitrag entspricht dem jährlich geltenden Angestelltenhöchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Versorgungsleistungen

Zum 31. Dezember 2012 zahlte die SAEV an 3.285 Empfänger Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung. So erhielten 2.151 Mitglieder und drei Versorgungsausgleichsberechtigte obligatorisches und 546 Empfänger vorgezogenes **Altersruhegeld**. Für 18 Mitglieder wurde auf Antrag aufgeschobenes Altersruhegeld eingewiesen.

An 93 Mitglieder wurde **Berufsunfähigkeits-Ruhegeld** gezahlt. Zuschüsse zu **Rehabilitationsmaßnahmen** reichte das Versorgungswerk in einem Fall aus. 47 berechnete Ehepartner bezogen neben einer eigenen Versorgungsleistung (Alters- oder BU-Ruhegeld) zusätzlich eine **Hinterbliebenenversorgung**. 366 Witwen / Witwer und 108 Waisen erhielten Versorgungsleistungen in Höhe von insgesamt 3,26 Mio. EUR.

Haupterkrankungsgründe für den Bezug eines BU-Ruhegeldes, seit 1992

Frauen	Männer
17,7%	25,4%
37,4%	20,0%
18,4%	15,4%
26,5%	39,2%

- Tumorerkrankungen
- psychiatrische Erkrankungen
- neurologische Erkrankungen
- Sonstige

Versorgungsleistungen per 31.12.2012

Leistungsart	Leistungshöhe [EUR]
Altersruhegeld einschließlich Kindergeld	30.762.994,39
Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit einschließlich Kindergeld	1.771.688,46
Witwen- / Witwergeld	2.755.652,61
Waisengeld	503.349,54
Rehabilitationsleistungen	6.664,56
Kosten für Berufsunfähigkeitsgutachten	3.812,81
Gesamtvolumen	35.804.162,37

Kapitalanlagen

Das **Börsenjahr 2012** war – insbesondere im europäischen Raum – geprägt von den vielstimmigen Einschätzungen der Marktteilnehmer und den daraus abgeleiteten Lösungsansätzen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Zusage der Europäischen Zentralbank (EZB), weitere stabilisierende Maßnahmen umzusetzen, verhalf den Aktienmärkten zu einer deutlichen Aufwärtsbewegung.

Konjunkturell setzte sich die bereits seit 2010 zu beobachtende divergente Entwicklung innerhalb des Euroraumes fort. Während insbesondere Deutschland positiv überraschte, hatten die hochverschuldeten Peripheriestaaten der Eurozone weiterhin mit Stagnation oder Rezession zu kämpfen. Die deutsche Wirtschaft ist 2012 weniger stark als im Vorjahr (3%), aber dennoch um 0,7% gewachsen. Dazu hat, neben einer starken Exportnachfrage aus dem Ausland, überwiegend die Binnennachfrage beigetragen.

Von der volatilen, insgesamt aber positiven Kapitalmarktentwicklung konnte das Versorgungswerk profitieren. Ziel aller Maßnahmen im Kapitalanlagen-Bereich war die weitere Diversifizierung und Flexibilisierung des Portfolios. Zum 31. Dezember 2012 wies das **Gesamtvermögen** einen Wert von knapp 2,5 Mrd. EUR auf.

Die Erträge der Kapitalanlagen bezifferten sich auf 102 Mio. EUR. Damit konnten die im Bereich der Investmentanteile im Geschäftsjahr 2011 notwendig gewordenen Abschreibungen vollständig aufgeholt werden. Die **Nettoverzinsung** lag per 31. Dezember 2012 mit 4,26% über dem angesetzten Rechnungszins in Höhe von 4%.

Vermögensverteilung per 31.12.2012

Anlageart	Volumen [EUR]
Grundstücke und Bauten	10.937.958,88
Beteiligungen	13.733.324,14
Investmentanteile	1.340.633.194,22
Inhaberschuldverschreibungen	94.597.771,53
Namenschuldverschreibungen	555.106.607,84
Schuldscheinforderungen & Darlehen	454.172.778,97
Termingelder*	28.554.625,89
Gesamtvolumen	2.497.736.261,47

*ohne Sichteinlagen

Was ist eigentlich der Rechnungszins?

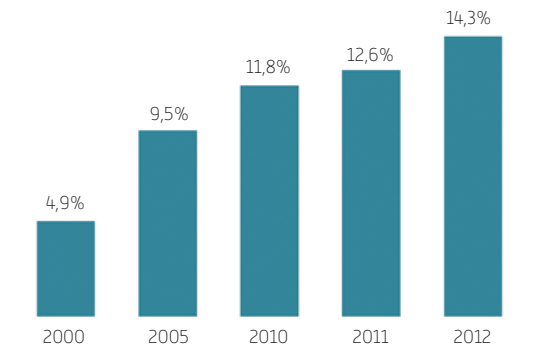
Die Höhe des Rechnungszinses ist im Versicherungstechnischen Geschäftsplan der Sächsischen Ärzteversorgung festgeschrieben. Der Rechnungszins im offenen Deckungsplanverfahren, dem Finanzierungsverfahren der SAEV, stellt keinen Garantiezins im Sinne der Lebensversicherung dar. Vielmehr ist er als Vorwegnahme zukünftiger Gewinne zu interpretieren. Derzeit geht die Versicherungsmathematik von einem Rechnungszins von 4% aus, d.h. dass dieser Zinsanteil in die Verrentung der Beiträge einkalkuliert ist. Wird mehr erwirtschaftet, können mit dem Überschuss die Anwartschaften und Renten dynamisiert werden. Der Überzins aus der Kapitalanlage ist neben Beitragsproduktivität, Neuzugang und Risiko- oder Kostengewinnen (z. B. geringerer Verwaltungskostensatz) nur eine, wenngleich wichtige Quelle für Dynamisierungen.



Kern der Anlagetätigkeit des Geschäftsjahres 2012 war der seit sieben Jahren bestehende **Masterfonds** als effektives Instrument zur Umsetzung der Asset-Allokation. Im vergangenen Geschäftsjahr wurden die bestehenden Wertsicherungskonzepte, die asymmetrischen Mandate und das Risiko-Overlay-Segment des Masterfonds einer Überprüfung unterzogen. Die anschließende Modifizierung erfolgte unter der Prämisse, diese noch besser an die Bedürfnisse und Anforderungen des Versorgungswerkes als Langfristinvestor anzupassen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Niedrigzinsphase und im Hinblick auf mögliche Inflationsszenarien wurde die Stärkung der Anlageklasse **Immobilien** konsequent weiter verfolgt. Die Mittelzuflüsse konzentrierten sich auf die zwei bestehenden Individualfonds, über die in wertstabile europäische Immobilien investiert wird.

Aufbau der Immobilienquote



Zudem beschlossen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 2012 die Auflegung eines dritten Spezialfonds. Das erste Mandat dieses Immobilien-Masterfonds soll vorrangig in deutsche Gewerbe- und Wohnimmobilien im Bereich „Value add“ investieren.

Als „Value add“ bezeichnet man Investitionen in unterbewertete Märkte und Objekte. Strategisches Ziel ist es, diese Immobilien z. B. durch Renovierung oder Revitalisierung und Mieterwechsel neu im Markt zu positionieren und signifikante Wertsteigerungen zu erzielen, die über den Verkauf der Objekte nach erfolgreicher Umsetzung der Maßnahmen realisiert werden. Damit sich die Investition auch wirklich lohnt, prüfen und bewerten unsere hauseigenen Spezialisten gemeinsam mit unabhängigen Dienstleistern vor dem Erwerb das Objekt, die erforderlichen Maßnahmen und die zu erreichenden Erträge.



Der Immobiliensektor unterliegt im Vergleich zu den Aktien- und Rentenmärkten keinen so hohen Wertschwankungen. Um kumulierte Einzelrisiken zu vermeiden, wird der Gesamtbestand nach Nutzungsarten (z. B. Handel, Büro, Wohnen, Logistik) und Anlageregionen diversifiziert. Die SAEV ist in ausgesuchten Metropolen und Mittelstädten Europas investiert. Auch im laufenden Geschäftsjahr soll der Anteil des Immobiliensegmentes als wesentliches Standbein der Kapitalanlage über Eigenmandate weiter erhöht werden.



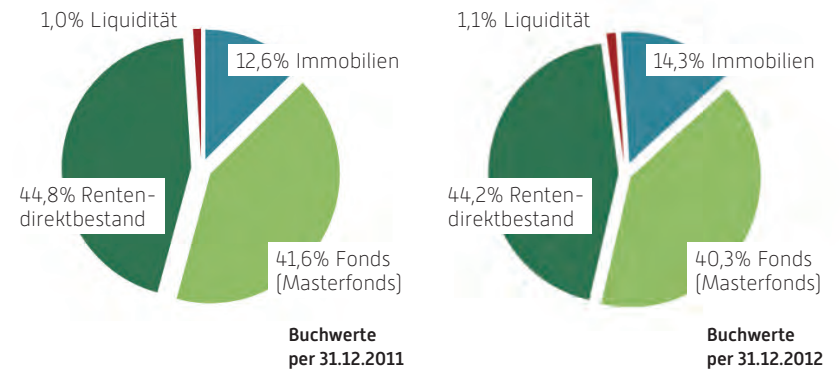
Neuinvestitionen 2012: Büroimmobilien in Wien (links) und Manchester (rechts)

Trotz des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus konnte mit Wieder- bzw. Neuanlagen der prozentuale Anteil des **Rentendirektbestandes** an den Gesamtkapitalanlagen annähernd auf Vorjahresniveau gehalten werden. Durch die Aufnahme neuer Anlageklassen wurde nicht nur eine deutlich breitere Streuung bei den Emittenten, sondern auch eine Durchschnittsrendite über Rechnungszins erzielt. Der eingeschlagene Weg, den Rentendirektbestand im Hinblick auf das Ertragsprofil und die Emittentenstreuung zu optimieren, soll künftig weiter verfolgt werden.

Seit 2012 hält die SAEV **Inhaberschuldverschreibungen** im Bestand. Die Besonderheit: Der Inhaber wird auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt. Somit ist jederzeit ein Kauf oder Verkauf der Anleihe möglich.



Vermögensstruktur nach Buchwerten



Auch 2013 wird der Verwaltungsausschuss an einer konsequent sicherheitsorientierten Anlagepolitik festhalten, die Vermögensstruktur optimieren und weitere Maßnahmen zur Risikosteuerung ergreifen. Es gilt, die Vorteile der SAEV als institutioneller Investor mit kurzen Reaktionszeiten, hoher Flexibilität und einem breiten Anlagefokus risikoorientiert, aber gewinnbringend zu nutzen. Dabei setzt die Sächsische Ärzteversorgung auf eine Kombination aus unabhängiger externer Expertise und der Stärkung des eigenen Know-how.

Jahresbilanz per 31. Dezember 2012

Aktiva		EUR
A	Immaterielle Vermögensgegenstände	
	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.432.420
	Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	1.432.420
B	Kapitalanlagen	
I.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10.937.959
II.	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	13.733.324
III.	Sonstige Kapitalanlagen	
1)	Aktien, Investmentanteile u. andere festverzinsliche Wertpapiere	1.340.633.194
2)	Inhaberschuldverschreibungen u. andere festverzinsliche Wertpapiere	94.597.771
3)	Sonstige Ausleihungen	
a)	Namenschuldverschreibungen	555.106.608
b)	Schuldscheinforderungen und Darlehen	442.372.779
c)	Übrige Ausleihungen	11.800.000
4)	Einlagen bei Kreditinstituten	28.554.626
	Summe Kapitalanlagen	2.497.736.261
C	Forderungen	
I.	Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Mitglieder	5.282.032
II.	Sonstige Forderungen	1.143.620
	Summe Forderungen	6.425.652
D	Sonstige Vermögensgegenstände	
I.	Sachanlagen und Vorräte	740.229
II.	Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	44.339.394
III.	Andere Vermögensgegenstände	4.410.455
	Summe sonstige Vermögensgegenstände	49.490.078
E	Rechnungsabgrenzungsposten	
I.	Abgegrenzte Zinsen	24.752.054
II.	Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	39.411
	Summe Rechnungsabgrenzungsposten	24.791.465
	Bilanzsumme	2.579.875.876

1

2

Passiva		EUR
A	Eigenkapital	
3	Gewinnrücklage	117.887.727
B	Versicherungstechnische Rückstellung	
4	I. Deckungsrückstellung	2.445.756.388
	II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	49.732
	III. Rückstellung für Leistungsverbesserung	6.976.129
	IV. Rückstellung für noch nicht eingegangene Beiträge	3.666.337
	Summe versicherungstechnische Rückstellungen	2.456.448.586
C	Andere Rückstellungen	
	I. Rückstellung für Pensionen	688.335
	II. Sonstige Rückstellungen	2.037.488
	Summe andere Rückstellungen	2.725.823
D	Andere Verbindlichkeiten	
	I. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft ggü. Mitgliedern	1.667.730
	II. Sonstige Verbindlichkeiten	1.102.552
	Summe andere Verbindlichkeiten	2.770.282
E	Rechnungsabgrenzungsposten	
	Rechnungsabgrenzungsposten	43.458
	Bilanzsumme	2.579.875.876

2

1 Hierbei handelt es sich überwiegend um zum Stichtag entfallende Zinsanteil dargelegte, aber noch nicht eingegangene **Beitragsforderungen** gegenüber Mitgliedern, die zum Nennwert angesetzt werden.

2 Der **Rechnungsabgrenzungsposten** der Aktivseite enthält hauptsächlich abgegrenzte Zinsen für festverzinsliche und noch nicht fällige Wertpapiere. Auf diese Weise wird der auf

das abgelaufene Geschäftsjahr entfallende Zinsanteil dargestellt. Der entsprechende Passivposten bildet Zahlungen ab, die zwar vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, jedoch erst im folgenden Geschäftsjahr als Erträge verbucht werden.

3 Die Bildung der **Gewinnrücklage** erfolgt satzungsgemäß und dient zur langfristigen Sicherstellung der Leistungs- und

Risikotragfähigkeit der Sächsischen Ärzteversorgung.

4 Die **Deckungsrückstellung** bildet die zum Bilanzstichtag eines Geschäftsjahres berechneten zukünftigen Leistungen gegenüber den Mitgliedern bilanziell ab. Für deren Ermittlung werden die aktuellsten berufsständischen Richttafeln verwendet.



Mitwirkungspflichten und Fristen

Für eine unkomplizierte Mitgliedschaft und die pünktliche Auszahlung von Leistungen ist Ihre Mitwirkung unerlässlich. In drei Tabellen haben wir für Sie wichtige Pflichten und Fristen der Bereiche Mitgliedschaft, Beitrag und Leistung zusammengefasst. Darüber hinaus sollten Sie uns Änderungen des Familienstandes, der Wohnanschrift oder einen Krankenkassenwechsel (gilt nur für Leistungsempfänger) umgehend anzeigen. Nutzen Sie für Änderungsmittelungen am besten den kürzesten Weg über die zentrale E-Mail-Adresse gbm@saev.de.

Mitgliedschaft	Mitwirkungspflicht / Frist
Pflichtmitgliedschaft §§ 9, 10 SSÄV	Voraussetzung für die SAEV-Mitgliedschaft: Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Landesärzte- oder Landestierärztekammer. Die Pflichtmitgliedschaft in der SAEV beginnt (auch rückwirkend) zum Zeitpunkt des Eintretens der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft oder des Wegfallens der Voraussetzungen für eine früher vollzogene Befreiung.
Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft § 10 SSÄV	auf Antrag Beamte / Soldaten: Befreiung rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft bzw. zum Zeitpunkt des Eintretens der Befreiungsvoraussetzungen, wenn Antrag innerhalb von 6 Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird freiwillige Wehrübung / ohne Berufsausübung: Befreiung rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintretens der Befreiungsvoraussetzungen
Ende der Pflichtmitgliedschaft § 12 SSÄV	Die Pflichtmitgliedschaft in der SAEV endet mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Sächsischen Landesärzte- / Landestierärztekammer oder durch Befreiung gemäß § 10 SSÄV.

! Bei verspäteter Einreichung wirkt die Befreiung erst ab dem Datum des Antragseingangs bei der SAEV.

Fortgesetzte Mitgliedschaft

§ 13 Abs. 2 SSÄV

Antragstellung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft

Beitrag

Mitwirkungspflicht / Frist

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

§ 6 Abs. 4 SGB VI

Antragstellung innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Tätigkeitsbeginn / -wechsel



Bei verspäteter Einreichung wirkt die Befreiung erst ab dem Datum des Antragseingangs bei der SAEV (doppelte Beitragspflicht!, vgl. S. 22f.)

Fälligkeit des Beitrages

§§ 15, 18 SSÄV

Beiträge für Selbstständige, Beamte und Soldaten werden mit Schluss eines Kalendervierteljahres oder auf Antrag zum Ende eines Kalendermonats fällig. Alle anderen Pflichtbeiträge (Angestellte, Arbeitslose etc.) werden zum Ende eines Kalendermonats fällig.

Ermäßigungsantrag

§ 23 Abs. 1 SSÄV

Antragstellung für selbstständige Mitglieder bis zum 31.05. eines jeden Jahres

Freiwillige Mehrzahlungen

§ 21 Abs. 1 SSÄV

Freiwillige Mehrzahlungen müssen bis 31.12. des laufenden Jahres auf dem Beitragskonto des Mitglieds eingegangen und bei der Überweisung als solche gekennzeichnet sein (Banklaufzeiten beachten!)

Überleitung

§ 3 Überleitungsabkommen

Antragstellung innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft im neuen Versorgungswerk. Der Antrag kann bei der aufnehmenden oder bei der abgebenden Versorgungseinrichtung gestellt werden.

Nachversicherung

§ 24 SSÄV

Antragstellung innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung beim ehemaligen Dienstherrn / Bundeswehr

Beitragsrückgewähr § 25 Abs. 2 SSÄV	unwiderrufliche Antragstellung innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Mitgliedschaft
---	--

Leistung*	Mitwirkungspflicht / Frist
-----------	----------------------------

Vorgezogenes Altersruhegeld § 29 SSÄV	Antragseingang vor dem Ersten des Monats, für den vorgezogenes Altersruhegeld beantragt wird
---	--

Obligatorisches Altersruhegeld § 28 SSÄV	Antragseingang ca. 2 Monate vor dem Rentenbeginn
--	--

Aufgeschobenes Altersruhegeld § 28 SSÄV Abs. 5	Antragseingang spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn
--	---

Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit §§ 30, 31 SSÄV	Antragseingang bis spätestens zu dem Termin, für den die Zahlung des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit beantragt wird
---	--

Kindergeld für volljährige Kinder (18 bis 27 Jahre) bei Bezug von Ruhegeld § 32 SSÄV	Die Ausbildung ist durch unaufgeforderte Vorlage entsprechender Bescheinigungen lückenlos nachzuweisen.
--	---



Liegt bis zum 10. des laufenden Monats kein gültiger Ausbildungsnachweis für den Folgemonat vor, wird die Zahlung des Kindergeldes zum Monatsende eingestellt.

Hinterbliebenenversorgung	keine Fristen Die Bearbeitungszeit ist abhängig von der Vollständigkeit der notwendigen Unterlagen.
----------------------------------	--

Waisengeld für volljährige Kinder (18 bis 27 Jahre) § 34 SSÄV	Die Ausbildung ist durch unaufgeforderte Vorlage entsprechender Bescheinigungen lückenlos nachzuweisen.
---	---



Liegt bis zum 10. des laufenden Monats kein gültiger Ausbildungsnachweis für den Folgemonat vor, wird die Zahlung des Waisengeldes zum Monatsende eingestellt.

* Für die Verjährung von Versorgungsleistungen gilt § 6 Abs. 5 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG).

Freiwillige Leistungen zu Rehabilitationsmaßnahmen § 36 SSÄV	Antragseingang vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme
--	--

Anträge bedürfen grundsätzlich der **Schriftform** und dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit, ebenso wie Änderungen der Bankverbindung, nicht per E-Mail eingereicht werden. **Antragsformulare** erhalten Sie unter www.saev.de oder von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Info-Veranstaltung 2013

Zeit, einander besser kennenzulernen. Die 5. Ausgabe der Informationsveranstaltung für Mitglieder und Leistungsempfänger wird am **Mittwoch, 9. Oktober 2013, um 18.00 Uhr** im Konferenzbereich der SAEV, Schützenhöhe 20 in Dresden stattfinden. Detaillierte Informationen zu Inhalten, Referenten und Ablauf werden spätestens Anfang September unter www.saev.de veröffentlicht.

Die Anmeldefrist endet am 9. September 2013. Das Anmeldeformular steht im Download-Bereich unserer Webseite unter www.saev.de zur Verfügung. Die Teilnehmerzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Posteingangs der Anmeldung vergeben und schriftliche Teilnahmebestätigungen versandt.

Die Veranstaltungsreihe bietet den ärztlichen und tierärztlichen Mitgliedern der Sächsischen Ärzteversorgung Gelegenheit, sich umfassend über das System der berufsständischen Versorgung und über ihr Versorgungswerk zu informieren. Im Anschluss an das Vortragsprogramm besteht die Möglichkeit, bei einem Imbiss mit den Referenten, aber auch mit anderen Teilnehmern ins Gespräch zu kommen und zukünftige Entwicklungen, Herausforderungen und Bedürfnisse zu diskutieren.

Programminhalte

- rechtliche und versicherungsmathematische Grundlagen
- Finanzierungssystem
- Beitragssystem (Pflicht und Gestaltungsmöglichkeiten)
- Leistungssystem (Anspruch, Berechnung und Höhe)
- Jahresergebnis 2012
- Kapitalanlagen
- Fragen und Diskussion



Das neue GRV-Befreiungsrecht ab 1. November 2012

Wir haben Sie bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Bundessozialgericht mit Urteilen vom 31. Oktober 2012 grundlegende Neuerungen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der GRV nach § 6 SGB VI verfügt hat.

Bisher behielten einmal erteilte Befreiungen bei einem **Wechsel des Arbeitgebers** (AG) ihre Gültigkeit, solange eine berufsbezogene Tätigkeit ausgeübt wurde. Ab 1. November 2012 muss bei jedem AG-Wechsel ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden, da der GRV-Befreiungsbescheid nur für die Beschäftigung bei einem bestimmten AG gilt. Wird diese Beschäftigung aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Soll die Befreiungswirkung auch für eine spätere Beschäftigung herbeigeführt werden, muss ein neuer Antrag gestellt werden.



Für Altfälle wurde **Bestandsschutz** vereinbart, d.h. Befreiungen von Mitgliedern, deren letztes, noch andauerndes Arbeitsverhältnis bis zum 31. Oktober 2012 begründet worden ist, behalten Wirksamkeit. Für bereits beendete Beschäftigungen werden nachträglich keine Befreiungsbescheide erteilt.

BEISPIEL 1

Sachverhalt: Arzt A war nach Beendigung seines Studiums vom 01.01.2005 bis 31.07.2008 im Klinikum Chemnitz angestellt. Bei Eintritt ins Versorgungswerk wurde Arzt A für die ärztliche Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.2005 von der Versicherungspflicht in der GRV befreit. Im Anschluss wechselte er in das Klinikum Pirna und war dort vom 01.08.2008 bis 30.09.2012 tätig. Seit 01.10.2012 arbeitet Arzt A nun in der Uniklinik Dresden. Für welches Beschäftigungsverhältnis (BV) muss Arzt A einen Befreiungsantrag stellen?

Lösung: Für das BV mit dem Klinikum Chemnitz wurde Arzt A bereits (nach „altem“ Recht) von der Versicherungspflicht befreit. Das BV mit dem Klinikum Pirna ist bereits beendet, weshalb kein Antrag gestellt werden muss. Das BV mit der Uniklinik Dresden wurde vor dem 31.10.2012 geschlossen und währt bis heute an. Aufgrund der Bestandsschutzregelung ist die im Jahr 2005 erteilte Befreiung auch für das BV mit der Uniklinik Dresden wirksam. Wechselt Arzt A allerdings erneut den AG, muss er einen Befreiungsantrag stellen.

Ab 1. November 2012 muss ein Pflichtmitglied für **jede versicherungspflichtige Beschäftigung** ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchführen. Das gilt im

Besonderen für Mehrfachbeschäftigungen. Der Befreiungsantrag sollte unter der jeweiligen Berufsbezeichnung, d. h. als Arzt / Ärztin, Tierarzt / Tierärztin, und für den im Arbeitsvertrag benannten Arbeitgeber gestellt werden. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich beim Wechsel von einer Station auf die andere oder beispielsweise bei der Beförderung vom Stationsarzt zum Oberarzt (Arztlaufbahn). Bei einem Betriebsübergang (Inhaberwechsel) ist kein neuer Antrag zu stellen, solange das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum AG davon unberührt sind. Eine Antragstellung ist dagegen erforderlich bei der Ausgliederung einer Station in eine eigenständige GmbH.

BEISPIEL 2

Sachverhalt: Arzt E beendet sein Studium und ist ab 01.04.2013 im MVZ Löbau angestellt. Zusätzlich ist Arzt E ab 01.06.2013 in einer Arztpraxis angestellt. Für welches Beschäftigungsverhältnis (BV) muss Arzt E einen Befreiungsantrag stellen?

Lösung: Arzt E muss für beide BV einen Antrag auf Befreiung stellen. Nimmt ein Mitglied bei zwei oder mehr Arbeitgebern eine Beschäftigung auf, muss für jedes BV ein separater Befreiungsantrag gestellt werden.

BEISPIEL 3

Sachverhalt: Tierarzt G ist seit Eintritt in das Versorgungswerk 2002 in Niederlassung. Zum 01.06.2013 wird er zusätzlich vom Landratsamt Hoyerswerda zur Fleischbeschau angestellt und nimmt diese Tätigkeit von Juni bis August und von Oktober bis November 2013 wahr. Zum 31.12.2013 endet das Arbeitsverhältnis. Per 01.03.2015 schließt Tierarzt G mit dem Landratsamt Hoyerswerda erneut einen Arbeitsvertrag für die Fleischbeschau im Zeitraum März bis Mai 2015. Für welche Beschäftigungen muss Tierarzt G einen Befreiungsantrag einreichen?

Lösung: Für die nach dem 31.10.2012 aufgenommene Tätigkeit beim Landratsamt Hoyerswerda benötigt Tierarzt G einmalig eine Befreiung, unabhängig davon, wann und wie häufig er schlussendlich für das Landratsamt tätig sein wird. Für Mitglieder, bei denen es innerhalb des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Nachfrage bzw. Bedarf nur zu temporären Einsätzen kommt, gilt die einmalige Befreiung für diesen Arbeitgeber. Da der Arbeitsvertrag aber zum 31.12.2013 endet, muss Tierarzt G für das zum 01.03.2015 neu beginnende Arbeitsverhältnis auch einen neuen Befreiungsantrag stellen.

Anträge sind innerhalb der **3-Monats-Frist** des § 6 Abs. 4 SGB VI zu stellen. Wird die Frist versäumt, ist die Befreiung erst ab Eingangsdatum des Antrags wirksam. Für den Zeitraum zwischen Beginn des Arbeitsverhältnisses und Befreiung ergäbe sich dadurch eine **doppelte Beitragspflicht**: zur SAEV und zur GRV.

Jahreskontoausweis

Bis Ende März eines jeden Jahres erhalten alle aktiven Mitglieder ihren persönlichen Jahreskontoausweis – und damit den Nachweis über die im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Beiträge und den bisher erworbenen Rentenanspruch, ausgewiesen als Anwartschaftspunkte und als Jahreszahlbetrag. Wie sich Ihre persönliche Ruhegeldanwartschaft berechnet, erläutern wir auf den nächsten Seiten.

Jahreskontoausweis für das Jahr 2012

Sehr geehrter Herr Dr. med. Mustermann,
wir dürfen Ihnen mit Kontostand vom 31.12.2012 die auf Ihrem Konto im Jahr 2012 bei der Sächsischen Ärzteversorgung eingegangene Beitragssumme mitteilen:

11.289,60 EUR 1

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Ärzteversorgung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

Mitgl.-Nr.: XX-XXXXXXXX-XXXX Dresden, im März 2013

Anwartschaftsmitteilung für das Jahr 2012

Herr Dr. med. Max Mustermann

Zu verrentende Gesamteinzahlungen bis 31.12.2012	Damit erworbene Ruhegeldanwartschaft (Berechnungsbasis 2013)	Summe Punktwerte fix per 31.12.2011	Summe Punktwerte vorläufig 01.01. - 31.12.2012
172.714,45 EUR	18.607,10 EUR pro Jahr	43,7665	2,3569

Die erworbene Ruhegeldanwartschaft errechnet sich aus der Summe der fixen und vorläufigen Punktwerte. Die für 2013 geltende Rentenbemessungsgrundlage, die zur Bewertung Ihrer Punktwerte dient, beträgt 40.342 EUR. Wir verweisen hierzu auf § 28 Absatz 2 der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung. Die Berechnung gilt vorbehaltlich einer möglichen Proratisierung der Versorgungsleistungen mit anderen sozialen Sicherungssystemen im Europäischen Wirtschaftsraum.

1 **Beitragssumme** – Summe der zwischen 01.01. und 31.12.2012 eingegangenen Zahlungen. Berücksichtigt werden Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen und Nachzahlungen für bereits vergangene Zeiträume.

Übrigens: Auf Beschluss des Bundestages reduzierte sich der Beitragssatz zur GRV 2013 von 19,6 auf 18,9%. Die geringeren Beiträge zum Versorgungswerk wirken sich zwar kurzzeitig entlastend auf das Portemonnaie aus, bleiben aber nicht ohne Auswirkungen auf die Rentenansprüche.

Der jährliche Regelpflichtbeitrag ergibt sich aus der Beitragsbemessungsgrenze multipliziert mit dem GRV-Beitragssatz. Im Vergleich zum Vorjahr (940,80 EUR/Monat) ist der Regelbeitrag Ost 2013 auf 926,10 EUR/Monat gesunken. Um die Anwartschaft auf konstantem Niveau zu halten, kann die Differenz von 176,40 EUR/Jahr mit Freiwilligen Mehrzahlungen ausgeglichen werden.

Die Summe der Pflichtbeiträge und der Freiwilligen Mehrzahlungen darf die **persönliche Beitragsbemessungsgrenze** bzw. den allgemeinen Jahreshöchstbeitrag – 27.783,00 EUR für das Jahr 2013 – nicht überschreiten (§ 21 SSÄV). !

Summe Punktwerte vorläufig

$$\frac{11.289,60 \text{ EUR}}{9.580,00 \text{ EUR}} \times 2 = 2,3569$$

2 Der im Jahr 2012 erworbene **Punktwert** ergibt sich aus dem Verhältnis des individuellen Beitrags zum **Durchschnittsbeitrag** aller Mitglieder und der Verdopplung des Ergebnisses.

Für die Berechnung des Durchschnittsbeitrages werden alle in einem Kalenderjahr eingegangenen Beitragszahlungen zur mittleren Zahl der Mitglieder ins Verhältnis gesetzt. Da der Durchschnittsbeitrag eines Jahres erst zu Beginn des Folgejahres ermittelt werden kann, wird für die Bewertung der Beitragszahlungen im Jahreskontoausweis der Wert aus dem vorletzten Jahr herangezogen. Daher wird der Punktwert vorläufig bestimmt. Sobald der Durchschnittsbeitrag feststeht, werden die Punktwerte abschließend berechnet und fließen im Jahreskontoausweis des Folgejahres in die Summe der fixen Punktwerte ein.


Der Durchschnittsbeitrag ist eine feste versicherungsmathematische Größe, deren Berechnung die Satzung regelt. Damit Sie die Ermittlung der erworbenen Punktwerte künftig besser nachvollziehen können, werden wir ab 2014 den Durchschnittsbeitrag in den Jahreskontoausweisen beziffern. ?

3 Die **Rentenbemessungsgrundlage** für ein Kalenderjahr wird im versicherungsmathematischen Gutachten zum vorletzten Kalenderjahr als Ergebnis der versicherungstechnischen Bilanz ermittelt und von der Erweiterten Kammerversammlung beschlossen.

④ Die **erworbene Ruhegeldanwartschaft** pro Jahr gibt Auskunft darüber, welcher Rentenanspruch zum 01.01. des laufenden Jahres bestanden hätte. Es handelt sich jedoch nicht um eine Hochrechnung*. Die Ruhegeldanwartschaft errechnet sich aus der Summe der fixen und vorläufigen Punktwerte multipliziert mit einem Hundertstel der jeweils gültigen Rentenbemessungsgrundlage.

erworbene Ruhegeldanwartschaft

$$[43,7665 + 2,3569] \times \frac{40,342,00 \text{ EUR}}{100} = 18.607,10 \text{ EUR}$$

Der Jahreskontoausweis ist für **Ihre Unterlagen** bestimmt. Vergessen Sie daher nicht, eine **Kopie** zu erstellen, bevor Sie das Schreiben an Dritte weiterleiten. 

⑤ **Proratisierung / Pro-Rata-Temporis** – zeitanteilige Berechnung der Versorgungsleistungen mit anderen sozialen Sicherungssystemen im Europäischen Wirtschaftsraum oder anderen inländischen berufsständischen Versorgungswerken. Eine Proratisierung erfolgt bei bestehendem Anspruch auf erhöhtes Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit oder einem sich daraus ergebenden Hinterbliebenenversorgungsanspruch.

SEPA – Änderungen im Zahlungsverkehr

Sicher haben Sie bereits davon gehört: Die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren in der EU werden auf das europaweit einheitliche SEPA-Verfahren umgestellt. Die wichtigsten Fakten dazu im Überblick.

Keine spürbaren Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr. Ab 1. November 2013 stellt die SAEV alle Bankverbindungen, die uns von Mitgliedern und Leistungsempfängern vorliegen, für Lastschriften und Überweisungen automatisch auf IBAN (internationale Kontonummer) und BIC (internationale Bankleitzahl) um. Sie müssen also nicht aktiv werden.

SEPA-Lastschriftverfahren. Uns bereits erteilte Einzugsermächtigungen werden als SEPA-Lastschriftmandate umgewidmet und weiter genutzt. Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die GLÄUBIGER-IDENTIFIKATIONSNUMMER den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der SAEV lautet: **DE31ZZZ00000383046**. Die MANDATSREFERENZ dient

* Für eine Berechnung des zu erwartenden Altersruhegeldes bei Erreichen der Regelaltersgrenze setzen Sie sich bitte mit unseren Mitarbeitern in Verbindung.

in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und dem Großbuchstaben A (z. B. 02-00012345-0044 A).

Möchten Sie uns ab 1. November 2013 eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das neue SEPA-Lastschriftformular, das Sie rechtzeitig zur Umstellung unter www.saev.de finden werden.

Überweisungen an die SAEV. Ab 1. Februar 2014 benötigen Sie für Überweisungen an die Sächsische Ärzteversorgung IBAN und BIC. Beide Nummern finden Sie auf Seite 30 dieser Broschüre, im Internet oder auf unseren Briefköpfen.

Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs) ab 01.01.13

Ab 1. Januar 2013 wurde die monatliche Obergrenze für Minijobs von 400 auf 450 EUR erhöht*. Außerdem wurde die bisher für geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) geltende Versicherungsfreiheit mit der Option zur Pflicht für neu beginnende Beschäftigungsverhältnisse in eine Versicherungspflicht mit der Option zur Befreiung umgewandelt. Da für die Beitragsfestsetzung satzungsgemäß der konkrete Umfang der tier-/ärztlichen Tätigkeit nicht ausschlaggebend ist, erhebt die SAEV für eine geringfügige berufsspezifische Beschäftigung den Mindestbeitrag**.

Für die Mitglieder des Versorgungswerkes ergeben sich unterschiedliche **Handlungsmöglichkeiten**. Ausgangspunkt ist die Frage, ob sie zusätzlich zu ihren Anwartschaften beim Versorgungswerk Anwartschaften bei der GRV erwerben wollen, um dort z. B. Wartezeiten aufzufüllen.

① Die ab 1. Januar 2013 geltende generelle Versicherungspflicht in der GRV bewirkt, dass der Arbeitgeber automatisch einen Beitrag in Höhe von 15% des Einkommens an die GRV zahlt. Der Arbeitnehmer trägt einen Eigenanteil in Höhe von derzeit 3,9% (GRV-Beitragssatz 2013: 18,9%) und erwirbt damit Anwartschaften in der GRV. Zusätzlich muss der Arbeitnehmer als Mitglied den Mindestbeitrag an das Versorgungswerk abführen.

* Gleichzeitig wurde das Entgelt in der Gleitzone (sog. Midijob) auf 450,01 bis 850 EUR angepasst.

** Auf Basis eines monatlichen Entgelts von 450 EUR. Der Mindestbeitrag 2013 beträgt 92,61 EUR / Monat in den neuen und 109,62 EUR / Monat in den alten Bundesländern. Der GRV-Beitragssatz liegt 2013 bei 18,9%.

② Befreit sich der Arbeitnehmer per Antrag beim Arbeitgeber wegen Geringfügigkeit von der Versicherungspflicht, fließt der Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 15% ebenfalls an die GRV. Der Eigenanteil des Arbeitnehmers an die GRV fällt in diesem Fall zwar weg, das Arbeitsentgelt des Minijobbers wird dafür aber bei der Bildung von GRV-Anwartschaften nur anteilig berücksichtigt. An sein Versorgungswerk führt das Mitglied den regulären Mindestbeitrag ab.

③ Befreit sich das Mitglied nach § 6 Abs. 1. S. 1 SGB VI zugunsten des Versorgungswerkes von der Versicherungspflicht in der GRV, zahlt der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag von 15% direkt an die SAEV. Der Arbeitnehmer muss dann nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag übernehmen.

Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor 2013 bestanden haben, gelten **Besitzschutzregeln**. Wird dagegen das Entgelt für ein bestehendes Arbeitsverhältnis ab 2013 auf über 400 EUR und unter 450,01 EUR angehoben, gilt sofort das neue Recht.

Berechnungsbeispiel 2013:** geringfügig entlohnte Beschäftigung

<p>keine Antragstellung 1</p> <p>AG zahlt an GRV 15% 67,50 EUR / Monat**</p> <p>AN zahlt an GRV 3,9% 17,55 EUR / Monat**</p> <p>AN zahlt zusätzlich an SAEV den Mindestbeitrag 92,61 EUR / Monat**</p> <p>Erwerb von Anwartschaften: bei der GRV + bei der SAEV</p>	<p>Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht 2 wegen Geringfügigkeit § 6 Abs. 1 b SGB VI Antrag beim Arbeitgeber</p> <p>AG zahlt an GRV 15% 67,50 EUR / Monat**</p> <p>AN zahlt an SAEV den Mindestbeitrag 92,61 EUR / Monat**</p> <p>Erwerb von Anwartschaften: anteilig bei der GRV + bei der SAEV</p>	<p>Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht 3 zugunsten der SAEV § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI Antrag beim Versorgungswerk (3-Monats-Frist)</p> <p>AG zahlt an SAEV 15% 67,50 EUR / Monat**</p> <p>AN zahlt an SAEV Differenz bis Mindestbeitrag 25,11 EUR / Monat**</p> <p>Erwerb von Anwartschaften: bei der SAEV</p>
--	---	--

** Auf Basis eines monatlichen Entgelts von 450 EUR. Der Mindestbeitrag 2013 beträgt 92,61 EUR / Monat in den neuen und 109,62 EUR / Monat in den alten Bundesländer. Der GRV-Beitragsatz liegt 2013 bei 18,9%.

Ansprechpartner im Geschäftsbereich Mitglieder

Mitglieder

Mitgliedschaft und Beitrag

- Neuaufnahmen
- Beitragshöhe und -zahlung
- Wechsel des Versorgungswerkes
- Migration ins Ausland
- Beitragsüberleitung / -rückgewähr
- Anwartschaftserhaltung
- Beendigung der Mitgliedschaft
- Änderungsmitteilungen (Berufstatus, Wohnort, Name, Familienstand, Geburt von Kindern)

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Iris Erler

Tel: 0351 / 88 88 6 312

Dipl.-Ing. oec. Bärbel Winker

Tel: 0351 / 88 88 6 313

Dipl.-Verw.-Wirt (FH) Antje Schlodder

Tel: 0351 / 88 88 6 314

Ökonom Karin Lehmann

Tel: 0351 / 88 88 6 315

Dipl.-Betriebswirt (FH) Silvia Türke

Tel: 0351 / 88 88 6 316

Leistungsempfänger

Leistung

- Beantragung von Altersruhegeld (ARG), Berufsunfähigkeits-Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung
- Beantragung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen
- Anfragen zur Rentenhöhe
- Beratung zu Renteneintrittsdatum: vorgezogenes, obligatorisches und aufgeschobenes ARG

Dipl.-Ing. (FH) Tina Schneider

A bis J, Tierärzte Tel: 0351 / 88 88 6 332

Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Barbara Dreßler

K bis Z Tel: 0351 / 88 88 6 333

E-Mail: gbm@saev.de*
FAX: 0351 / 88 88 6 410

* Bitte berücksichtigen Sie die Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf der folgenden Seite.



Bitte beachten Sie, dass wir für Krankheit oder Urlaub **keine telefonische Vertretungsregelung** eingerichtet haben. Ihre schriftliche Anfrage per Post oder per E-Mail wird jedoch schnellstmöglich bearbeitet. **Generell empfehlen wir aufgrund des hohen Telefonaufkommens den Schriftverkehr (per Post, Fax oder E-Mail*).**

Kontakt

Hausanschrift

Schützenhöhe 20
01099 Dresden

Postanschrift

PF 100 451
01074 Dresden

Internet www.saev.de

E-Mail* gbm@saev.de



* **Postfach für den Geschäftsbereich Mitglieder:** Willenserklärungen (z. B. Beitragsrückforderungen, Mitteilungen zur Beitragshöhe, Änderungen der Bankverbindungen, Widersprüche etc.) per E-Mail können aus Gründen der Rechtssicherheit nicht anerkannt werden. Informativ Mitteilungen (z. B. Namens-, Adress- oder Statusänderungen) werden selbstverständlich verarbeitet.

Geschäftszeiten

Montag / Dienstag /	
Donnerstag	9 – 12 und 13 – 16 Uhr
Mittwoch	9 – 12 und 13 – 18 Uhr
Freitag	9 – 12 und 13 – 14 Uhr


Individuelle Termine außerhalb der Geschäftszeiten vereinbaren Sie bitte direkt mit unseren Mitarbeitern. Für **telefonische Auskünfte** stehen wir Ihnen innerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Dresden
Konto 0 003 351 742 BLZ 300 606 01
IBAN DE84 3006 0601 0003 3517 42 BIC DAAEDED

Commerzbank AG Dresden
Konto 0 519 209 200 BLZ 850 800 00
IBAN DE96 8508 0000 0519 2092 00 BIC DRES DE FF 850

SCHREIBEN SIE UNS!

Unsere Erfahrung zeigt, dass schriftliche Anfragen und Informationen effektiver zu bearbeiten sind als Telefonate. Wir freuen uns deshalb über Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail. 

Impressum

Sächsische Ärzteversorgung
Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Schützenhöhe 20 // 01099 Dresden
E-Mail: gbm@saev.de

Redaktionsschluss: 25.07.2013

© Sächsische Ärzteversorgung

Der Inhalt dieser Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, insbesondere auch Vervielfältigung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen ist ohne die Zustimmung der Sächsischen Ärzteversorgung unzulässig.

